

Zeitschrift: Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia

Herausgeber: Verband Geographie Schweiz ; Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich

Band: 8 (1953)

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MANN (Schweden), H. STERNBERG (Brasilien). Der nächste Int. Geographenkongreß soll 1956 in Rio de Janeiro stattfinden. Als Grundrate für den Beitrag der einzelnen Staaten an die IGU wurde wie bisher der Betrag von 100 \$ festgesetzt. Von den 12 in Lissabon eingesetzten Forschungskommissionen haben deren 11 bedeutende Arbeit geleistet und die Ergebnisse in gedruckt vorliegenden Berichten zusammengefaßt, so als bisherige und weitergeführte Kommissionen diejenigen für Medizinische Geographie, Periglaziale Morphologie, Bibliographie alter Karten und Inventarisierung der Erde, dann die 1952 neu gegründeten: die Kommissionen für Aride Zonen, für das Karstphänomen, für Küstensedimentation, für Hangentwicklung, für Abtragungsflächen rund um den Atlantik, für Bibliothekarische Ordnung geographischer Bücher und Karten und für Schulgeographie. Diese 11 werden weiterhin bestehen und arbeiten. Im Berichtsjahr erschienen Bd. 59 der Bibliographie Géographique Internationale (1949—50), Bd. 3 der Bibliographie Cartographique Internationale (1949) mit über 1500 Kartenwerknachweisen und ein weiteres Heft des zweisprachigen Mitteilungsbuletins der UGI (Bd. 3, Heft 1). Auch im laufenden Jahr fanden die die ganze Erde umspannenden Untersuchungen und Bemühungen der UGI die aktive Unterstützung der Unesco. H. ANNAHEIM

EHRUNG

Prof. Dr. EMIL EGLI, Zürich, wurde von der Königlichen Geographischen Gesellschaft in Madrid zum Korrespondierenden Mitglied ernannt.

LANDESPLANUNG — PLANISME NATIONAL

Begriffe und Richtlinien. Daß Landesplanung noch immer der konventionellen Fassung ihres Wesens harrt, belegt die jüngst erschienene wertvolle Schrift der Arbeitsgemeinschaft der Landesplaner der Bundesrepublik Deutschland: Landesplanung. Begriffe und Richtlinien. (Düsseldorf 1933, Haus der Landesregierung, 43 Seiten), eines Staates also, der sich zu den Pionierländern der „Bewegung“ rechnen darf. Umso dankenswerter ist, daß wieder einmal versucht wurde, zur Einigung über die einschlägigen Fragen zu kommen. Die Anregung dazu gab die „Verschiedenheit der Auffassungen über das Wesen der Landesplanung, wie sie .. seit Beendigung des Krieges sowohl bei praktischen Maßnahmen wie bei Gesetzesentwürfen seitens der einzelnen Fachressorts des Bundes und der Länder immer wieder zu Tage“ getreten war. Die 1951/52 entworfenen Vorschläge sollen „zu allgemeiner Aussprache anregen, zur Klärung der Begriffe beitragen und als Ausgangspunkt und Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen, die das Gebiet der Landesplanung berühren, dienen“. Sie beanspruchen also keineswegs, generelle Gültigkeit zu erlangen.

Die Schrift zerfällt in einen definitorischen und einen begründenden Teil, welcher letzterer die aufgestellten Begriffsbestimmungen und Richtlinien zu sichern trachtet. Da schon der Begriff der Planung als belastet angesehen wird, gelangt zunächst er zur Diskussion. Mit deren Ergebnis — daß Planung die systematische Vorbereitung vernunftgemäßen Handelns .. (sei), um ein Ziel unter den gegebenen Verhältnissen auf die beste Weise zu erreichen — kann man wohl grundsätzlich einiggehen, wenn auch die Nachsätze über Ziele, Möglichkeiten und Grenzen der Planung nicht unbedingt zwingend erscheinen (da beispielsweise Planung doch Landschaftsschutz einschließen soll und daher nicht ausschließlich auf „Verstärkung der Wirkung der Einflüsse des Menschen auf die Umwelt“ ausgehen darf). Besonders erfreulich aber erscheint, daß bei der Fixierung der Landesplanung selbst 1. deren vielfach übliche Beschränkung auf „Grund und Boden“ fallen gelassen und 2. der Raumbegriff als unzulänglich für ihre Wesensbestimmung erklärt wird. Denn in der Tat sind beide Kategorien nicht nur vieldeutig, sondern sie reichen auch keinesfalls aus, das einer wirklichen Landesplanung innewohnende Anliegen nur anzudeuten. Daher dürfte mit Recht der Name „Raumordnung“ (als Oberbegriff) aus dem Vocabulaire des Planers gestrichen werden. Freilich — und dies ist auch den deutschen Planern klar — bestehen ebenso gegen die Bezeichnungen „Landesplanung“ (und „Regionalplanung“) begründete Bedenken. Sie betreffen nicht nur den in der Schrift selbst angetönten Gegensatz Stadt-Land und die öfters verwendete Beschränkung des Begriffes „Land“ auf politische Territorien (auch „Region“ bezeichnete ursprünglich einen „Herrschaftsbereich“). Vielmehr sind die Begriffe „Land“ und „Region“ 1. nicht weniger vieldeutig (auch der Terminus „Region“ kann sowohl zur Bezeichnung des Verbreitungsgebietes eines einzelnen Landschaftselements als auch zu derjenigen einer *Elementgesamtheit* gebraucht werden) wie der Raumbegriff, und 2. reichen auch sie nicht zur Bezeichnung der von der Landesplanung de facto zu erfassenden Seinsbereiche hin. Wenn hier nicht nur negativ geurteilt werden soll, so läßt sich sagen, daß hiefür nur der Landschaftsbegriff geeignet erscheint. In ihm allein sind sämtliche Planungsobjekte (nämlich alle Landschaftselemente) implicite vorhanden, und zudem erlaubt er eine Anwendung auf verschiedene Raum- (und Zeit-) dimensionen (Klein-Großlandschaft, Kontinentallandschaft, Globallandschaft, Altlandschaft, Progressivlandschaft usw.). Die logische Konsequenz hieraus wäre, daß inskünftig statt Landes- und Raumplanung *Landschaftsplanung* gesagt würde, wobei die Begriffe „Land“, „Raum“, „Region“ sich weiterhin als Unter- und Teilbegriffe verwenden ließen. Ob nun die Praxis sich für die eine oder andere Begriffskategorie entscheidet,